



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, Gebührenkalkulation für das Jahr 2024

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

05.12.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2024 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Erläuterungen:

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers) werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenhöhe wird in der Stadt Beckum jährlich neu kalkuliert und ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den betrieblichen Erlösen abhängig, die innerhalb des 1-jährigen Bemessungszeitraumes voraussichtlich aufgewendet beziehungsweise erzielt werden.

Die Gebührenentwicklung der beiden Vorjahre 2022 und 2023 sowie die für das Jahr 2024 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2022	2023	2024
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,08 Euro	3,12 Euro	3,15 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,73 Euro	0,74 Euro	0,79 Euro
Musterhaushalt	560,32 Euro	567,68 Euro	580,00 Euro

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2024 erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,03 Euro pro Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr um 0,05 Euro pro Quadratmeter. Für den Musterhaushalt bedeutet dies eine Jahres-Mehrbelastung von 12,32 Euro gegenüber 2023. Die Erhöhungen im Vergleich zum Vorjahr beruhen insbesondere auf gestiegenen Personalkosten und kalkulatorischen Kosten sowie einer geringeren Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Zu den Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulation mit Vorjahresvergleich im Einzelnen:

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 712.775 Euro (2023: 952.360 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von 11.238.538 Euro (2023: rund 10.875.634 Euro) gegenüber. In Konsequenz aus den steigenden Kosten und den – aufgrund der prognostizierten Inanspruchnahme des Sonderpostens im Jahr 2023 – gesunkenen Erlösen ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.923.274 Euro im Jahr 2023 auf 10.525.763 Euro gestiegen. Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf rund 5.947.798 Euro (circa +272.578 Euro zu 2023) und im Bereich des Niederschlagswassers auf rund 4.564.690 Euro (circa +331.682 Euro zu 2023).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 3,026 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2023 lag dieser bei 3,25 Prozent. Trotz des niedrigeren Zinssatzes erhöhen sich die kalkulatorischen Zinsen – bedingt durch die hohen Investitionen – auf rund 1.203.158 Euro (+33.478 Euro zu 2023).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet. Neben den hohen Investitionen tragen insbesondere die Preissteigerungen der letzten Jahre zu einer Erhöhung der Abschreibungen auf 5.895.030 Euro (+176.276 Euro zu 2023) bei. Für das Jahr 2024 wurde eine vergleichsweise moderate weitere Preissteigerung von 5 Prozent zu Grunde gelegt um die weitere Marktentwicklung abzuwarten und die Gebührenpflichtigen möglicherweise nicht unnötig im Vorfeld zu belasten.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich durch die steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten auf 4.140.350 Euro (+153.150 Euro zu 2023).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

In der Gebührenkalkulation 2024 konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von rund 179.563 Euro (2023: rund 349.009 Euro) im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Voraussichtlich wird der Sonderposten zum 31.12.2023 rund 506.945 Euro betragen. Dieser soll mittelfristig vollständig aufgelöst werden.

Im Bereich des Niederschlagswassers konnte eine Auflösung aus dem Sonderposten in Höhe von 100.000 Euro (2023: 200.000 Euro) zugunsten der Gebührenzahlenden aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Hier beträgt der Sonderposten zum 31.12.2023 voraussichtlich rund 300.654 Euro. Dieser soll mittelfristig vollständig reduziert werden.

Durch eine sukzessive und vorausschauende Reduzierung des Sonderpostens sollen hohe Gebührensprünge zwischen einzelnen Jahren vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Investitionsplanung und einer zunächst noch anhaltenden steigenden Preisentwicklung ist mittelfristig mit weiteren Steigerungen der Gebührensätze zu rechnen.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser auf 1 885 524 Kubikmeter gestiegen (rund +3,72 Prozent zu 2023). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5 735 889 Quadratmeter angestiegen (rund +0,33 Prozent zu 2023).

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung